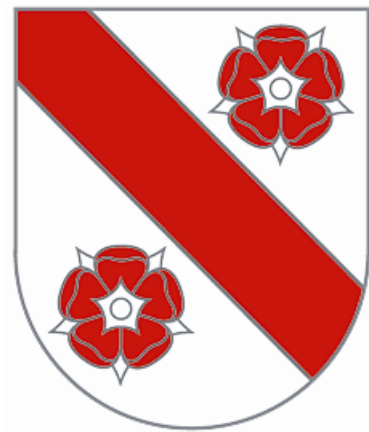


EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL



Feuerwehrreglement

Feuerwehrreglement

der Einwohnergemeinde Krauchthal

Die Personen und Ämterbezeichnung in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Gemeinde Krauchthal, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG) beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Artikel 1

¹Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, und andere Schadenereignisse gemäss Artikel 13+14 FFG.

²Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

³Auf Verlangen unterstützt die Feuerwehr benachbarte Feuerwehren, die ein Schadenereignis nicht alleine bewältigen können.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Artikel 2

Alle in der Gemeinde wohnhaften Personen, einschliesslich der niedergelassenen Ausländer (C-Ausweis) zwischen dem 21. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr zurückgelegt wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Persönliche Dienstleistungen

Artikel 3

¹Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

²Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

*Feuerwehr-
dienstleistung oder
Ersatzabgabe*

Artikel 4

¹Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

²Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Artikel 5

¹Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

²Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterausbildung

Artikel 6

¹Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

²Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Artikel 7

¹Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

²Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Artikel 8

¹Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

²Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

Artikel 9

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen (wie z.B. Regierungstatthalter, Feuerwehrinspektor, Mitglieder Bezirksführungsstab, etc.) ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind.
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen.
- c) Auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt.
- d) Auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.
- e) Der Ehegatte, dessen Ehepartner aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie die Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.
- f) Angehörige einer anerkannten Betriebsfeuerwehr.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und –daten

Artikel 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und zudem im Amtsanzeiger zu publizieren.

Obligatorium und Entschuldigungen

Artikel 11

¹Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

²Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig (gemäss Weisungen der Feuerwehrkommission) dem Feuerwehrkommando einzureichen.

³Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit oder Unfall,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) begründete Ortsabwesenheit, Militärdienst oder Zivilschutz, ferienbedingte oder bestätigte berufliche Ortsabwesenheit,
- e) andere wichtige Gründe in Ausübung eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit.

⁴Jede unentschuldigte Übungsabwesenheit wird gebüsst.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Artikel 12

¹Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

²Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer oder Bewohner vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommando

Artikel 13

¹Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

²Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des Sonderstützpunktes

Artikel 14

Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenergeignis oder Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

Bevölkerungsalarmierung für den Zivilschutz

Artikel 15

Bei Aufträgen des Bundes, des Kantons, des Amtsbezirkes oder der Gemeinde ist die Feuerwehr für die korrekte Alarmierung der Bevölkerung verantwortlich.

III. Betriebsfeuerwehren

*Betriebs-
feuerwehren*

Artikel 16

¹Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

²Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

⁴Das Verhältnis zur Betriebsfeuerwehr Thorberg regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Artikel 17

¹Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

²Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

³Das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Krauchthal (inkl. Gebührentarif zum Gebührenreglement) wird ergänzend zu diesem Reglement angewandt.

⁴Das Personalreglement der Einwohnergemeinde Krauchthal wird ergänzend zu diesem Reglement angewandt.

Artikel 18

¹Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 21. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

²Die Ersatzabgabe wird nach einem vom Gemeinderat festgelegten Prozentsatz von mindestens 3 % und maximal 8 % des Staatssteuerbetrages erhoben und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³Sie darf zur Zeit insgesamt Franken 400.- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, die beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵Wird ein verheirateter Feuerwehrpflichtiger entlassen oder befreit, bezahlt sein Ehepartner die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen Staatssteuerbetrages. Kann der altershalber aus der Feuerwehr Entlassene den Nachweis über 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst erbringen, bezahlt sein Ehepartner keine Ersatzabgabe.

Artikel 19

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, d, e und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann die Feuerwehrkommission auf Gesuch hin ebenfalls den Ehepartner in Artikel 9 Buchstaben a und f angeführten Personen befreien.
- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

Artikel 20

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen.
- b) Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht.
- c) Inhaber von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehllarmen geführt haben.

Einsatzkosten

Artikel 21

¹Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

²Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen in Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Artikel 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Artikel 22

Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden wird eine angemessene Entschädigung verlangt.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Artikel 23

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen bei Mobilmachung die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben
- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest
- d) erlässt die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter
- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest
- g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht
- h) ist Rekursinstanz für Entscheide der Feuerwehrkommission
- i) ist für die Strafverfolgung zuständig
- j) erlässt eine Feuerwehrverordnung

2. Feuerwehrkommission

Zusammensetzung **Artikel 24**

¹Sie umfasst sieben Mitglieder.

²Ihr gehören von Amtes wegen an

- Ressortvertreter Gemeinderat (Vorsitz)
- Feuerwehrkommandant
- Feuerwehrkommandant – Stv
- Kdt Zivilschutz
- Materialverwalter Feuerwehr
- Fourier Feuerwehr (Sekretär)
- Kommandant der Betriebsfeuerwehr Thorberg

Aufgaben und Befugnisse

Artikel 25

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- c) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- d) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige vom aktiven Dienst,
- e) bestimmt ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- f) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- g) führt die Kaderplanung der Feuerwehr,
- h) beurteilt die Entschuldigungen
- i) ist zuständig für das gesamte Bussenwesen
- j) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht,
- k) übt die Aufsicht über das Kontroll- und Rechnungswesen aus und erstellt den Voranschlag für das folgende Jahr,
- l) nimmt die Rekrutierung in die Feuerwehr vor,
- m) genehmigt die betrieblichen Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren
- n) kann fallweise Fachspezialisten mit beratender Stimme beiziehen

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen

Artikel 26

¹Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften wird durch die Feuerwehrkommission mit Busse zwischen Fr. 20.-- und Fr. 2'000.—bestraft (siehe Feuerwehrverordnung).

²Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³Eine Bestrafung nach Artikel 47-49 FFG bleibt vorbehalten.

⁴Schadenersatz nach Obligationenrecht (OR) Art. 41 ff bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 27

Das Wehrdienst- und Zivilschutzreglement vom 1.1.1998 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Artikel 28

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Das vorliegende Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Krauchthal wurde an der Gemeindeversammlung vom 02.12.2003 angenommen.

3326 Krauchthal, 02.12.2003

EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL

Ch. Schweizer
Gemeindepräsident

Y. Schürch
Verwaltungsleiterin

Auflagebescheinigung

Die unterzeichnende Verwaltungsleiterin bescheinigt, dass das Feuerwehrreglement nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. Dezember 1998 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 02.12.2003 öffentlich aufgelegt wurde.

GEMEINDE KRAUCHTHAL

Y. Schürch
Verwaltungsleiterin